

Die Mitglieder des österreichischen Berufsverbandes sind sehr darauf bedacht, die rechtlichen Vorgaben für die Ausübung ihrer Dienstleistungen einzuhalten. Daraus haben sich ein paar ganz spezielle Fragen entwickelt, die uns "brennend" interessieren. Die Wirtschaftskammer Österreich - Fachverband der persönlichen Dienstleister - hat unter Einbeziehung von Fachexperten geantwortet:

1. In der Erläuterung des Berufsbildes Humanenergetik, in der Fassung des Beschlusses des Fachverbandsobmanns des Fachverbands der persönlichen Dienstleister 28.01.202010" - E. Punkt 10. - ist zu lesen: „Die Konzeption und Durchführung von energetischen Ritualen (Energetische Ritualarbeit). Unter einem Ritual wird die Beeinflussung der Energiefelder (Lenkung, Reinigung, Ausrichtung der Lebensenergie) durch ritualisierte Handlungen, verbunden mit der entsprechenden geistigen Aufmerksamkeit, verstanden. Ein energetisches Ritual basiert auf dem Prinzip „Energie folgt der Aufmerksamkeit“. ...

Ist es dementsprechend erlaubt, dass eine Aufstellungsarbeit bei einer energetischen Sitzung zur Anwendung kommt? Wobei wir bei der Aufstellungsarbeit noch unterscheiden wollen zwischen Familienaufstellung, Systemaufstellung. Wenn ja, welche Voraussetzungen muss der Energetiker mitbringen?

Eine „Aufstellung“ nach dem hier zugrunde gelegten Verständnis (als Sammelbegriff für eine Methodik des in-Beziehungsetzens von Mitgliedern eines sozialen Systems - z. B. Organisations- oder Familiensystem, et al -, um hemmende oder kränkende Beziehungsmuster zu erkennen, zu reflektieren sowie zu verändern), kann nicht im Rahmen einer energetischen Sitzung angewendet werden.

2. Wo liegt die Grenze zwischen einem Klientengespräch und einer Beratung/einem Coaching – im Vergleich: Energetiker – Lebens- und Sozialberater?

Die Unterscheidung der Tätigkeitsbereiche ist grundlegend nicht von der faktischen Bezeichnung des Settings abhängig, sondern stellt auf den Kontext sowie auf die Zielrichtung des Kliententermins ab. Während das Leistungsspektrum der LSB primär auf die ziel- und lösungsorientierte Begleitung bei unterschiedlichen Lebenssachverhalten des Klienten abzielt, fokussiert sich die Humanenergetik darauf, das subjektive Wohlbefinden durch Anwendung der im Berufsbild genannten Methoden zu fördern bzw. eine entsprechende Ausgewogenheit und/oder Verbesserung des Energieflusses des Klienten zu erreichen.

3. Dürfen wir Energetiker in ein anderes Gewerbe hinein arbeiten, sofern es unseren Ausbildungskompetenzen ent-

spricht – ohne dafür einen zusätzlichen Gewerbeschein zu lösen?

Wenn ja: In welche Gewerbe dürfen wir hineinarbeiten? Gibt es einen ungefähren Richtsatz, wie hoch der Anteil des „anderen“ Gewerbes sein darf, wenn jemand lediglich den Energetiker-Gewerbeschein besitzt?

Grundvoraussetzung für die Ausübung der sonstigen Rechte (= Nebenrechte) ist, dass der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes erhalten bleiben; dh, die zentrale wirtschaftliche Ausrichtung sowie das Erscheinungsbild des Betriebes müssen im Bereich der vorhandenen Gewerbeberechtigung(en) verbleiben. Gewerbetreibende dürfen sohin ergänzende Leistungen aus anderen Gewerben erbringen, soweit diese eine wirtschaftlich sinnvolle Ergänzung der eigenen Tätigkeit darstellen.

- Im Rahmen eines bestehenden Auftrags dürfen Leistungen anderer **reglementierter Gewerbe** übernommen werden. Diese ergänzenden Leistungen aus reglementierten Gewerben dürfen bis zu 15 % der eigenen Leistung (Auftragswert bzw. Zeitaufwand) ausmachen.
- Leistungen, die einem anderen, **freien Gewerbe** vorbehalten sind, können vom Gewerbetreibenden bis zu 30 % des Jahresumsatzes erbracht werden.

4. Ist es einem Lebens- und Sozialberater erlaubt, während einer Beratung seine Klienten zu berühren, energetische Austestungen zu machen, .... Wenn ja, welche Voraussetzungen bzw. Kompetenzen benötigt er dafür?

Die Ausführungen unter Frage 3 gelten gleichsam auch für das Leistungsangebot der Lebens- und Sozialberater.

#### **Persönliche Dienstleister, Fachverband**

Wirtschaftskammer Österreich - Generalsekretariat  
(Abteilungen, Bundessparten, Fachorganisationen),  
Bundessparte Gewerbe und Handwerk

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Österreich  
Telefon: +43 5 90 900 Fax: +43 5 90 900  
E-Mail: [persoenliche.dienstleister@wko.at](mailto:persoenliche.dienstleister@wko.at)  
<https://www.wko.at/service/dienststelle.html?orgid=47462>